

Verwaltungs- und Privatrecht der Königl. Rheinprovinzen beruht noch gegenwärtig zum größten Theil auf Gesetzen, deren Gebrauch für den richterlichen und Verwaltungsbeamten, schon in der Sache durch Fremdartigkeit der Form und des Ursprunges erschwert, auch noch das äußerliche Hinderniß zu überwinden hat, welches aus der großen Seltenheit der amtlichen Sammlungen, der Unbequemlichkeit ihrer Einrichtung bei bändereichem Umfange, und der Vermischung hervorgeht, in welcher dieselben neben wirklich Brauchbarem eine nicht unbedeutende Masse von gänzlich Veraltetem, zum Theil selbst von Gesetzen darbieten, deren Aufnahme ihren Grund nur in dem weiteren Ländergebiete hat, für welches ursprünglich jene Sammlungen bestimmt waren. Die Seltenheit der besonderen amtlichen Sammlungen für das Rheinland veranlaßte in neuester Zeit immer häufiger den Gebrauch ausschließlich für Frankreich bestimmter Werke, welche die vollständige Gesetzgebung dieses Staates seit der in dem Jahre 1789 erlittenen Umwälzung desselben umfassen, und stellte hierdurch der sehr bedenklichen Gefahr aus, für das Gebiet der Königlichen Rheinprovinzen nicht verkündigte gesetzliche Bestimmungen als verkündigt anzuwenden oder erst in späterer Zeit auf dasselbe übertragene als verbindlich schon auf frühere Jahre irrtümlich hinaufzubeziehen. Andere gesetzliche Anordnungen waren leicht zu übersehen, weil sie, von Anfang an für einzelne Theile der Rhein-

provinz ausschließlich ergangen, in den gebräuchlichen allgemeinen Quellenwerken fehlten, und einige überdies allein in einer Weise veröffentlicht waren, welche sich wenig eignete, sie sicher auch der späteren Berücksichtigung zu übers liefern.

Die Unzuverlässigkeit der Rechtsanwendung, welche in dieser Lage unvermeidlich erscheinen muß, hat ihr Gegen gewicht bis jetzt lediglich in der schätzbaren persönlichen Kenntniß der älteren Beamten gefunden, denen aus jahres langen Erlebnissen und eigener Anwendung die verschiedenartigsten Rechtsbestimmungen für jedesmalige geeignete Beziehung zu Gebote stehen. Mühsamer eigener Erwerb gab den Herausgebern den Gedanken, dem täglich neu eintretenden jüngeren Beamtengeschlecht in dieser Hinsicht, durch das Unternehmen, welches sie hiermit einführen, eine Erleichterung anzubieten, welche dazu beitragen möchte, die Zeit, welche einem oft undankbaren Aufsuchen geopfert werden mußte, der unmittelbaren Erforschung des zu behandelnden Stoffes und ungestörterer Theilnahme an dem reichen Ertrage fortschreitender deutscher Wissenschaft zu gewinnen.

Entscheidend für die Ausführung war einerseits der Vorgang, mit welchem Se. Excellenz der Geheime Staats- und Justizminister Herr von Kämpf in weiser Fürsorge den Rechtsbedürfnissen der Hochdeffen unmittelbarer Leitung in Hinsicht auf die Rechtspflege anvertrauten Provinz das Geschenk einer auf Hohen Befehl veranstalteten Sammlung der Gesetze und Verordnungen machten, welche seit 1813 zum Zweck hatten, das Bewährtere der fremden Einrichtungen mit dem Geist und den Forderungen deutscher Gründlichkeit und deutschen Rechtsinnes zu vermitteln, und andererseits die Gewogenheit, mit welcher

Hochdieselben den Ihnen vorgelegten Entwurf des vorliegenden Handbuchs durch Zustimmung, Rath und wohlwollendste Beförderung beehrten.

Einer eben so aufmunternden Theilnahme hatten die Herausgeber sich von Seiten der Herren Geheimen Staatsminister Freiherren von Altenstein und Maassen Excellenzen und des Oberpräsidenten der Rheinprovinzen, Herrn von Pestel, zu erfreuen, und fühlen sie sich dafür, so wie insbesondere für hochgeneigte Eröffnung der beiden Provinzial-Archive und der Registraturen der rheinischen Regierungen zu der ehrerbietigsten Dankbarkeit verpflichtet. Auch die besondere Geneigtheit, mit welcher sämtliche Königliche Regierungen der Provinz der Förderung des Werkes sich angenommen haben, muß die Herausgeber ebenso dankbar finden, wie die ihrer Ankündigung vielseitig zugewendete Aufmerksamkeit ihnen den Wunsch nahe legt, daß die Art der Einrichtung dem Zweck entsprechend gefunden werden möge.

Sie erlauben über diese und den Gegenstand sich noch die folgenden einleitenden Worte:

Die Herrschaft französischer Gesetze in den Königlichen Rheinprovinzen begreift vier zu unterscheidende Landestheile:

1. Die in dem Regierungsbezirk Trier enthaltenen diesseitigen Antheile des vormaligen französischen Moseldepartementes, für welches die Gesetzgebung Frankreichs unmittelbar mit der Verkündung für letzteres seit dem Jahr 1789 von Verbindlichkeit ist. Die Begränzung dieses Departementes von dem benachbarten im Jahr 1798 gebildeten Saardepartement hat indeß einige Abänderungen erlitten, deren bestimmte Nachweisung einer noch zu liefernden

geschichtlichen Uebersicht der Territorialeintheilung des linken Rheinuferes während der Fremdherrschaft hier vorbehalten bleibt. Die Theilnahme des genannten, früher lotharingischen, Landesgebietes an der altfranzösischen Gesetzgebung wird in einem besonderen Abschnitte des Handbuches Berücksichtigung finden;

2. die in den Regierungsbezirken Trier und Aachen enthaltenen Theile der vormaligen französischen Departemente der Wälder, Durthe und Niedermass. Sie gehörten zu den durch das Gesetz vom 9. Vendémiaire IV (1. October 1795) mit Frankreich vereinigten sogenannten neun vormalig belgischen Departementen. Die französischen Gesetze erhielten während des früheren Besizes in denselben Verbindlichkeit durch die besonderen Verkündigungsbeschlüsse der Volksrepräsentanten und des Vollziehungsdirectoriums. Auch nach der Vereinigung hat diese Verkündigungsart zufolge eines Beschlusses des Vollziehungsdirectoriums vom 18. Pluvios IV (7. Februar 1796) noch fortgedauert bis zu dem Beschluß vom 16. Frimär V (16. Dezember 1796), welcher die Gesetze und Beschlüsse der Regierung in diesen Departementen unter den nehmlichen Bedingungen, wie in Frankreich, für verbindlich erklärte. Die Verkündigung der älteren auf sie noch nicht übertragenen Gesetze, welche anwendbar erschienen, wurde nachgeholt durch einen Beschluß des Vollziehungsdirectoriums vom 7. Pluvios V (26. Januar 1797), welchem ein Verzeichniß der früher verkündigten Gesetze beigegeben, und wodurch die Vereinigung der nachträglich verkündigten in eine amtliche Sammlung ver-

ordnet worden ist. Diese nach ihrem Veranstalter, dem derzeitigen Justizminister, auch wohl unter der Benennung des Code Merlin angeführte Sammlung erschien im Ventos des Jahrs V zu Paris in zwei Octavbänden unter dem Titel: *Recueil de lois et réglemens pour les neuf départemens réunis par la loi du 9 vendémiaire an IV, en exécution de l'arrêté du directoire exécutif du 7 pluviôse, an V.* Ein Beschluß des Vollziehungsdirectoriums vom 22. Floreal V (11. Mai 1797) widerlegt die Meinung, zu welcher die alleinige Unterschrift des dieser Sammlung angehängten Beschlusses vom 7. Pluvios V durch den Justizminister Anlaß gegeben, daß der angeführte Beschluß ein nicht vollzogener Entwurf und aus diesem Grunde unverbindlich sey. Die Belgien besonders betreffenden Beschlüsse der Volksrepräsentanten und des Vollziehungsdirectoriums sind vereinigt in einer für die Niederlande veranstalteten Sammlung unter dem Titel: *Recueil des lois et actes généraux du gouvernement, en vigueur dans le royaume des Pays-Bas et publiées depuis le 10 juillet 1794; Bruxelles, imprimerie de Pinchon-Debroux et Vermin.* Seit 1819 bis jetzt 10 Bände in gr. 8;

3. daß in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Köln enthaltene vormalige französische Rhein- und Moseldépartement; das bis auf die Abtretungen an Oldenburg, Hessen-Homburg und Sachsen-Coburg durch den Frankfurter Territorial-Recess vom 20. Juli 1819 in dem Regierungsbezirk Trier und zum kleineren Theile in dem Regierungsbezirk Aachen begriffene vormalige französi-

sche Saardepartement und das unter die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf vertheilte vormalige französische Roerdepartement, mit Ausnahme der Ortschaften, welche durch den am 25. Juni 1816 abgeschlossenen Gränzvertrag (Gesetzl. f. 1818 Anh. S. 77 u. ff.) dem Königreich der Niederlande zugefallen sind.

Der Zustand dieser Landestheile zur Zeit ihrer Besignahme während der Revolutionskriege bietet ein schwer zu entwirrendes Bild der Unordnung dar, und ist von nur geringer Bedeutung für die Kenntniß der noch darin fortbestehenden Rechts- und Verwaltungseinrichtungen. Gleichwohl bleibt für einzelne Beziehungen, besonders für Beurtheilung factischer Hergänge und der Verhältnisse der in jener Zeit wirklichen Behörden die Pflicht einer möglichsten Feststellung des mit einiger Zuverlässigkeit noch zu Ermittelnden. Die Herausgeber erfreuen sich mehrseitiger zuvorkommendster Zusagen, besonders des Herrn Generalprocurators und Geheimen Oberjustizrathes Ruppenthal, des Herrn Oberprocurators Bessel in Cleve; des Herrn Regierungssecretärs Scotti in Düsseldorf und des hiesigen Herrn Oberstadtsecretärs Fuchs, welche sie hoffen lassen, daß ihnen bereits bekannt gewordene Material in erreichbarster Vervollständigung dem Handbuche zur Ausstattung geben zu können.

Eine plangemäße Einführung des fremden Rechtes begann auf diesem Boden erst, nachdem die vier Departemente des linken Rheinuferes (außer den genannten noch das des Donnerberg's) gebildet und durch Beschluß des Vollziehungsdirectoriums vom

14. Brümär VI (4. November 1797) der Gewalt des Regierungscommissars Rudler unterworfen worden waren.

Das Verfahren dieses bei der mit dem 4. Plüvios VI (23. Januar 1798) beginnenden Organisation nach französischen Gesetzen bietet bei innerer Ungleichheit eine gewisse Aehnlichkeit dar mit der Anlegung der justinianischen Rechtsammlungen. Die für passend gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen wurden ganz oder auszugsweise auf das Rheinland übertragen, aber in einer Art von Ordnung nach Gegenständen, mit denjenigen Aenderungen und Einschaltungen, welche veränderte Zustände und die Fortentwicklung der Gesetzgebung Frankreichs selbst bedingten. Es geschah dies in einzelnen Reglementarverfügungen meist mit durchgehender Artikelfolge unter Angabe der Gesetze, welchen die Bestimmungen entnommen waren. Die noch heute bedeutendsten dieser sogenannten *Règlemens* sind:

- a. die allgemeine und Civilgerichtsordnung vom 4. Plüvios VI (23. Januar 1798) mit den Fortsetzungen vom 6. Floreal VI (25. April 1798) und vom 12. Ventos VII (2. März 1799) in 668 Artikeln. Die späteren Fortsetzungen verlassen die Artikelfolge, und haben die Form einzelner Nachträge;
- b. die Gerichtsordnung für Polizei-, Corrections- und Criminalsachen vom 1. Germinal VI (21. März 1798), wodurch das Strafgesetzbuch vom 3. Brümär IV (25. October 1795) und das Criminalgesetzbuch vom 25. September 1791 eingeführt wurden, mit den eine Folge von 567

Artikeln bildenden Fortsetzungen vom 1. Fructidor VI (18. August 1798) und 14. Frimär VII (4. Dezember 1798). Die dazwischen fallenden Verordnungen vom 29. Floreal, 30. Thermidor und 7. Fructidor VI (18. Mai, 17. und 24. August 1798) so wie die späteren über den Gegenstand liegen außerhalb der Artikelfolge;

c. die Verwaltungsordnung vom 4. Pluvios VI (23. Januar 1798) mit den Fortsetzungen vom 1. Thermidor VI (19. Juli 1798), 10. Brümär VII (31. October 1798), 24. Frimär VII (14. Dezember 1798) und 13. Ventos VII (3. März 1799) in 1215 Artikeln;

d. die Verordnung über das Notariat vom 6. Thermidor VI (24. Juli 1798) in 50 Artikeln;

e. die Verordnung über Aufhebung der Feudalrechte vom 6. Germinal VI (26. März 1798) mit den Fortsetzungen vom 3. und 9. Brümär VII (24. und 30. October 1798) ohne Artikeltheilung;

f. die Verordnung vom 12. Floreal VI (1. März 1798) über den Civilstand;

g. die Verordnung vom 17. Floreal VI (6. Mai 1798) über Erbschaften in 118 Artikeln, und:

h. die auf den Grund eines Beschlusses des Vollziehungsdirectoriums vom 4. Nivos VII (24. Dezember 1798) ergangenen Verordnungen über die Hypothekeneinrichtung vom 15. Pluvios VII (3. Februar 1799), 27. Messidor und 26. Thermidor (15. Juli und 13. August) des nehmlichen Jahrs; ohne besondere Artikelfolge.

Die Verordnungen erschienen zuerst heftweise in

Quart, jedes Heft mit besonderer Seitenzahl unter dem Titel: *Recueil de réglemens pour les pays d'entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle; publiés par le commissaire du gouvernement (à Mayence chez André Crafs)* mit Bemerkung des besonderen Gegenstandes, z. B.: *Ordre administratif*, unter dem Hauptitel, und daneben deutsch in getrennten Heften als: „Sammlung von Verordnungen, welche der Regierungscommissar für die Länder zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, bekannt gemacht hat.“ Eine zweite in derselben Form und an demselben Ort erschienene Sammlung unter dem Titel: *Collection des arrêtés publiés par le commissaire du gouvernement dans les pays entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle* enthält die eigenen Verfügungen des Regierungscommissars. Diese unglücklich gewählte Art der Veröffentlichung und die bald sichtbar werdenden Mängel der Eilfertigkeit veranlaßten Rudlers Nachfolger Marquis zu dem Beschluß vom 9. Floreal VII (28. April 1799), wodurch der Druck einer neuen Ausgabe verordnet wurde, welche, des größtentheils der Rudler'schen Verwaltung angehörigen Inhaltes wegen unter dem Namen der Rudler'schen Sammlung am bekanntesten ist, und mit gegenüberstehender Uebersetzung in 12 Octavbänden, jeden von zwei durchgehend von eins bis vierundzwanzig gezählten Heften mit besonderer Seitenfolge, unter dem Titel erschien: *Recueil des réglemens et arrêtés émanés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin etc.* Strasbourg chez F. G.

**Levrault. An VII — an VIII.** Die Sammlung umfaßt die Jahre VI und VII der republicanischen Zeitrechnung und die beiden letzten Hefte enthalten vollständige chronologische und Sachregister. Durch Gesetz vom 18. Ventos IX (9. März 1801) erfolgte die Vereinigung der Rheindepartemente mit Frankreich; indeß die bisherige mittelbare Verwaltungsweise durch Regierungscommissarien dauerte fort bis zu Anfange des Jahrs XI (dem 23. September 1802), von wo an zufolge Consularbeschlusses vom 11. Messidor X (30. Juni 1802) diese Lande unmittelbar an der Gesetzgebung und den inneren Einrichtungen Frankreichs bis zu ihrer Rückkehr unter deutsche Herrschaft mit dem Anfange des Jahrs 1814 Antheil genommen haben. Die Verkündigungsbeschlüsse älterer und neu erschienener französischer Gesetze und die eigenen Beschlüsse der Regierungscommissarien seit dem Jahr VIII enthält eine Sammlung von hundert Bülletin's (die s. g. centaine) mit besonderer Seitenzahl für jedes derselben, in sieben Octavbänden unter dem Titel: *Recueil des réglemens et arrêtés émanés du commissaire* (vom dritten Bande an: *du commissaire général*) *du gouvernement etc.* Mayence chez André Crafs. **An VIII—X.** Die Uebertragung mehrerer französischer Gesetze auf dieses Gebiet wurde nachgeholt, und verschiedene besondere Anordnungen für dasselbe ergingen durch Consularbeschlüsse und kaiserliche Decrete, welche theils nur in vereinzeltten Abdrücken vorhanden, theils auch in den Präfecturacten der rheinischen Departemente zerstreut sind (die s. g. *bulletins épars*), und deren einige (vorzüglich für die Domänen und

Rentgesetzgebung) noch fortwährend eine ganz besondere Beachtung erfordern;

4. die zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln, Arensberg, und Münster.

In diesen hat eine Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung Frankreichs der Form nach nicht bestanden, weshalb es erforderlich ist, daß sie Betreffende einem besonderen Abschnitte zu überweisen.

In der mit diesem Bande beginnenden ersten Abtheilung des Handbuchs erscheint die französische Gesetzgebung nach der Zeitfolge ihres ursprünglichen Entstehens.

Eine zweite Abtheilung wird die Aufeinanderfolge und den Zusammenhang nachweisen, in welchen die Bestimmungen derselben während der verschiedenen intermediären Verwaltungen in Wirksamkeit traten, und hieran die Mittheilung der allgemeinen Verordnungen reihen, welche ausschließlich für das Gebiet dieser letzteren ergangen sind.

Der Auswahl des Aufzunehmenden ist die Ansicht zum Grunde gelegt worden, daß eine Privatarbeit, wie die unternommene, wenn sie dem Zweck, den Gebrauch anderer Sammlungen entbehrlich zu machen, genügen solle, möglichst wenig die Freiheit des subjectiven Urtheiles beeinträchtigen dürfe. Von diesem Standpunkte aus konnte auch solchen Stücken, welche einen bloßen Erklärungswert haben, die selbst wörtliche Aufnahme nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit nicht unbedingt versagt werden. Am wenigsten hat dies zulässig geschiene bei Gesetzen, welche die geschichtlichen Elemente der Haupttheile der noch bestehenden Gesetzgebung enthalten, und in vielfacher Beziehung von Doctrin und Gerichtspraxis benutzt worden sind. Die Unterscheidung des noch für die Zukunft gültigen von

Mittheilungen dieser Art wird durch die Anordnung des Sachregisters über das Ganze diejenige äußere Hülfe erhalten, welche Umfang und Mannigfaltigkeit des Stoffes unerläßlich erfordern. Ueber Theile der Gesetzgebung, welche schon jetzt durch völlig neue Einrichtungen ersetzt sind, und deren Berücksichtigung vermöge der Natur ihrer Gegenstände auch für die Vergangenheit nicht leicht Bedürfnis werden dürfte, sind da, wo sie der Zeit nach zuerst in den Kreis des Ganzen eintreten, geschichtliche Uebersichten in den Anmerkungen eingelegt, und in diesen ist auch der Inhalt der als dem Zwecke fremdartig übergangenen Theile wirklich aufgenommener Gesetze angedeutet worden. Dagegen hat es unbedenklich geschienen, stillschweigend alles dasjenige auszuschließen, was nur durch die Theilnahme an einem fremden Staatsverbande vorübergehend für die Rheinlande von Bedeutung war.

Ueber Zeit und Umfang der Verkündung in den belgischen und rheinischen Departementen, so wie über die materiellen Aenderungen, welche der Text dabei erlitten, geben die Anmerkungen Aufschluß, in denen als Zugabe eine kurze Hinweisung auf die abändernde und ergänzende Gesetzgebung seit beendigter Fremdherrschaft geliefert ist.

Die Herausgeber wünschen diesem Anfange ihres Werkes, dessen ununterbrochene Fortsetzung sie zusagen können, eine wohlwollende Aufnahme, und werden für jede berichtigende oder vervollständigende Mittheilung sich zu aufrichtigstem Danke verbunden erkennen.

Geschrieben Köln im Dezember 1833.